

1968	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1968	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 68	Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968)	225
18. 3. 68	Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten	228
12. 3. 68	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel II Ziff. 2 Buchstabe e des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950)	230
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	231
	Verkündungen im Bundesanzeiger	231
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	232

Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968)

Vom 18. März 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird nach den Verhältnissen im Monat Oktober 1968 eine Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt.

§ 2

Zur Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 1 können Probebefragungen sowie eine Gebäudevorerhebung durchgeführt werden. Nach Abschluß der Gebäude- und Wohnungszählung sind Kontrollbefragungen zulässig.

§ 3

(1) Die Gebäudezählung erstreckt sich auf:

1. Wohngebäude,
2. bewohnte Nichtwohngebäude,
3. bewohnte Unterkünfte.

(2) Bei den Gebäuden nach Absatz 1 werden erfaßt:

1. Name und Anschrift des Eigentümers oder an seiner Stelle des Erbbauberechtigten oder Nießbrauchberechtigten oder desjenigen, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes oder auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder des Nießbrauchs hat;

2. die Rechtsstellung des Eigentümers als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 437);

3. Lage, Art, Baujahr und Unterkellerung;

4. Art der Wasserversorgung, der Schmutzwasserbeseitigung und der Fäkalienbeseitigung.

§ 4

Die Wohnungszählung erstreckt sich auf Wohnungen und Wohngelegenheiten. Es werden erfaßt:

1. Zahl und Lage der in den Gebäuden (§ 3 Abs. 1) befindlichen Wohnungen und Wohngelegenheiten und die Namen der Inhaber sowie bei Wohnungen Angaben darüber, ob es sich um Sondereigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), handelt;
2. Zahl der Wohnungen, die nach dem Wohnungsbindungsgesetz 1965 vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 945, 954) als öffentlich gefördert gelten;

3. die Wohnungen und Wohngelegenheiten danach, ob sie auf Grund eines Mietvertrages oder eines ähnlichen Nutzungsverhältnisses genutzt werden, oder ob sie der Eigentümer des Gebäudes oder der Wohnung selbst bewohnt, oder ob sie auf Grund Nießbrauchs, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder eines Dauerwohnrechts genutzt werden;
4. Größe und Ausstattung;
5. Zahl und Größe der Räume und Art ihrer Nutzung; Vorhandensein eines Wohnungsabschlusses;
6. Dauer der Nutzung; Dauer und Gründe des Leerstehens;
7. bei Mietwohnungen:
Einzugsjahr des Mieters, Höhe der monatlichen Miete, Höhe der Vergütung für Sonderleistungen, Höhe der finanziellen Vorausleistungen des Mieters und deren Auswirkung auf die Miete;
8. bei Wohnungen und Wohngelegenheiten:
Zahl der Wohnparteien und Zahl der Personen in der Wohnung oder Wohngelegenheit. Außerdem werden bei jeder Wohnpartei erfaßt:
 - a) Name, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und soziale Stellung des Vorstandes der Wohnpartei sowie die Angabe, ob er Untermieter ist;
 - b) Angaben darüber, ob der Vorstand der Wohnpartei Vertriebener oder Deutscher aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem Sowjetsektor von Berlin ist;
 - c) Zahl der minderjährigen unverheirateten und der übrigen zur Wohnpartei gehörenden Personen.

Bei zusammenwohnenden Eheleuten, die in den Jahren 1963 bis einschließlich 1967 die Ehe geschlossen haben, werden das Jahr der Eheschließung und die Zahl ihrer Kinder erfaßt.

§ 5

Auskunftspflichtig sind

1. für die Angaben nach § 3 Abs. 2 und § 4 Nr. 1 und 2:
die Eigentümer oder Gebäudeverwalter oder die sonstigen in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Personen;
2. für die Angaben nach § 4 Nr. 3:
die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen und die Inhaber der Wohnungen und Wohngelegenheiten;
3. für die Angaben nach § 4 Nr. 4 bis 8 Satz 1:
 - a) bei nicht bewohnten Wohnungen die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen,
 - b) bei Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind, die Vermieter,

- c) im übrigen die Inhaber der Wohnungen oder Wohngelegenheiten;
4. für die Angaben nach § 4 Nr. 8 Sätze 2 und 3:
die Vorstände oder die volljährigen Mitglieder der Wohnparteien.

§ 6

Die Ergebnisse der in § 1 bezeichneten Zählung können für bestimmte Gemeinden nach Blöcken und Blockseiten aufbereitet werden; das Nähere bestimmt die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde.

§ 7

(1) Zur Durchführung der in § 1 bezeichneten Zählung können ehrenamtliche Zähler bestellt werden.

(2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche im Alter von 18 bis 65 Jahren verpflichtet. Wer aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen zur Übernahme der Zählertätigkeit außerstande ist, ist befreit. Es ist zulässig, Deutsche, die älter als 65 Jahre sind und sich freiwillig zur Übernahme der Zählertätigkeit bereit erklären, zum ehrenamtlichen Zähler zu bestellen.

(3) Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zählungszwecks erforderlich und der Auskunftspflichtige hiermit einverstanden ist.

§ 8

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine lebenswichtige Tätigkeit öffentlicher Dienste darf durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

§ 9

Den zuständigen Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen Einzelangaben über die nach den §§ 3 und 4 Nr. 1 bis 3 erfaßten Sachverhalte für Zwecke der Landes- und Regionalplanung sowie des Städtebaus zugänglich gemacht werden; § 12 Abs. 1, 3 und 4 und § 13 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gelten entsprechend.

§ 10

Im Saarland ist § 4 Nr. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

„2. Zahl der Wohnungen, die nach dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 26. Oktober 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 889) als öffentlich gefördert gelten, sowie Zahl

der Wohnungen, die vor dem 6. Juli 1959 bezugsfertig wurden, wenn sie mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland finanziert worden sind.“

§ 11

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzausweisung in Höhe von 0,50 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 31. De-

zember 1967 feststellt. Die Finanzausweisung ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Oktober 1968 und am 1. Oktober 1969 zu zahlen.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. März 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister
für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

Vom 18. März 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent“ oder „pharmazeutisch-technische Assistentin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
4. nach einem zweijährigen Lehrgang und einer halbjährigen praktischen Ausbildung die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten bestanden hat.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten gilt als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen ist.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 4

In den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs einer Erlaubnis ist der Betroffene vorher zu hören.

§ 5

(1) Der Lehrgang wird an einer Lehranstalt durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt ist.

(2) Zum Lehrgang wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung nachweist.

(3) Der Lehrgang umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung.

§ 6

Die praktische Ausbildung wird in Apotheken, ausgenommen Zweigapotheken, abgeleistet. Der Apothekenleiter hat für eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung des Anwärters zu sorgen. Die Zahl der in der Apotheke auszubildenden Anwärter soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Apothekenbetriebs, insbesondere zur Zahl der in der Apotheke tätigen Apotheker stehen.

§ 7

Der Bundesminister für Gesundheitswesen regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten die Mindestanforderungen an den Lehrgang, das Nähere über die praktische Ausbildung in der Apotheke und über die staatliche Prüfung. Er regelt in dieser Rechtsverordnung auch die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungszeiten und Prüfungen sowie die Anrechnung von Unterbrechungen auf die Dauer des Lehrgangs.

§ 8

Der pharmazeutisch-technische Assistent ist befugt, in der Apotheke unter der Aufsicht eines Apothekers pharmazeutische Tätigkeiten auszuüben. Das Nähere bestimmt die Apothekenbetriebsordnung. Zur Vertretung in der Leitung einer Apotheke ist der pharmazeutisch-technische Assistent nicht befugt.

§ 9

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1 sowie nach § 3

trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der pharmazeutisch-technische Assistent

1. seinen Wohnsitz hat oder
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung einer Lehranstalt nach § 5 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anstalt ihren Sitz hat oder haben soll.

(4) Die Landesregierungen bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent“ oder „pharmazeutisch-technische Assistentin“ führt, ohne die Erlaubnis nach § 1 zu besitzen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

(1) Für vorgeprüfte Apothekeranwärter gelten die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 als erfüllt.

(2) Erlaubnisse zur Beschäftigung in der Apotheke, die vorgeprüften Apothekeranwärtern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, erlöschen spätestens mit dem Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. März 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 1968 — 2 BvL 15/65 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Münster, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel II Ziffer 2 Buchstabe e des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 95) verstieß gegen Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und war deshalb nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. März 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 12, ausgegeben am 20. März 1968		
11. 3. 68	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen Bundesgesetzbl. III 9502-4	133
14. 2. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsendungen	134
14. 2. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	135
23. 2. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung im Straßen- und im Schiffsverkehr	135
29. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch	136
29. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen	137
29. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute	138
29. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	139
5. 3. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	140

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 2. 68 Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) (1. Änderung)	47 7. 3. 68	18. 3. 68
5. 3. 68 I. Nachtrag zu den Tarifen für die Schifffahrt-abgaben auf den Bundeswasserstraßen Neckar, Main/Regnitz, Main-Donau-Kanal vom 22. Dezember 1967	50 12. 3. 68	15. 3. 68
5. 3. 68 Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Rindfleisch	50 12. 3. 68	—
7. 3. 68 Verordnung Nr. 3/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	53 15. 3. 68	20. 3. 68
22. 2. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser über Signale und Fahrregeln beim Einlaufen in das Wendbecken beim Überseehafen in Bremen und beim Passieren der Einfahrt in den Überseehafen	53 15. 3. 68	15. 3. 68
28. 2. 68 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für den Schiffsverkehr auf der Este durch das innere Sturmflut-Sperrwerk bei Hamburg-Cranz	53 15. 3. 68	1. 4. 68
13. 3. 68 Verordnung Nr. 4/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	55 19. 3. 68	20. 3. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 273/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 3. 68	L 60/1
7. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 274/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 3. 68	L 60/2
7. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 275/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 3. 68	L 60/4
7. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 276/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	8. 3. 68	L 60/6
7. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 277/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	8. 3. 68	L 60/9
7. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 278/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	8. 3. 68	L 60/11
7. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 279/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 242/68 zur Festsetzung der Erstattungen für Getreideverarbeitungserzeugnisse, einschließlich Getreide-Mischfuttermittel	8. 3. 68	L 60/13
8. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 280/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 3. 68	L 62/1
8. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 281/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 3. 68	L 62/2
8. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 282/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 3. 68	L 62/4
8. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 283/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	9. 3. 68	L 62/5
11. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 284/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 3. 68	L 63/1
11. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 285/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 3. 68	L 63/2
11. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 286/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 3. 68	L 63/4
12. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 287/68 des Rates zur Änderung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 372/67/EWG	13. 3. 68	L 64/1
12. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 288/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 3. 68	L 64/2
12. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 289/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 3. 68	L 64/3
12. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 290/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 3. 68	L 64/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.